

- b) Anweisungen und Verfügungen der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter zuwiderhandelt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Obersten Bergbehörde und den Leitern der Bergbehörden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

30. § 22 der Küstenfischereiorordnung vom 18. Mai 1960 (GBl. I S. 373) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 362) erhält folgende Fassung:

„§ 22

- (1) Wer vorsätzlich

- a) ohne Genehmigung oder ohne eine gültige Genehmigung bei sich zu führen, in den Küstengewässern den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischerei- oder Angelgeräten angetroffen wird
- b) den Bestimmungen des § 1, § 3 Absätze 1, 3 und 4, § 5 Absätze 1 und 3 bis 7, § 6 Absätze 4 bis 7, § 7 Absätze 1 bis 4, § 8 Absätze 2 und 3, § 10 Abs. 1, § 11, § 12 Absätze 2 bis 5, § 14 Absätze 1 und 2, § 15 Absätze 2 und 4 bis 9, § 16, § 17, § 18 Absätze 2 bis 6 und 8, § 19 zuwiderhandelt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Oberfischmeisteramtes Rostock.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes Rostock befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang in den Küstengewässern benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1961

31. § 8 der Anordnung vom 3. Februar 1961 über die Überführung von Leichen (GBl. II S. 66) erhält folgende Fassung:

„§ 8

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bei Überführung einer Leiche die im § 2 festgelegten Bestimmungen nicht einhält

- b) beim Transport einer Leiche durch die Deutsche Demokratische Republik die Bestimmungen über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr nicht beachtet

- c) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 die Bestattung einer in die Deutsche Demokratische Republik überführten Leiche eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik ohne Vorlage eines in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Bestattungsscheines vornimmt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

32. § 28 der Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBl. II S. 85) erhält folgende Fassung:

„§ 28

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Kranker oder Krankheitsverdächtiger seine Pflichten gemäß § 4 Absätze 1 oder 2, § 10 Abs. 2 oder § 20 Absätze 1 oder 2 verletzt
- b) als dringend Krankheitsverdächtiger seiner Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gemäß § 22 Abs. 1 nicht nachkommt oder den Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 2 nicht Folge leistet
- c) gegen die §§ 11, 13, 14 oder 15 verstößt, eine Behandlung gemäß § 12 verhindert oder eine Maßnahme gemäß § 25 nicht befolgt
- d) als Arzt, Zahnarzt oder Hebamme die Pflichten gemäß §§ 17, 18 oder 21 nicht erfüllt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder aus anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstraf-